

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
25 (1878)**

35 (29.8.1878)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582926](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582926)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 30 s.

**1878.** Donnerstag, 29. August. **N. 35.**

## Gefundene Sachen.

1 Portemonnaie mit 10 s. 1 weiß. Taschentuch, gez. H. N. 1 Bund Schlüssel. 1 Messer. 1 Eßblechtopf für einen Arbeiter. 1 Liter-Maß. 1 weiß. Taschentuch, gez. J. P. 1 kleines goldenes Medaillon, gefunden in Rastede.

## Bekanntmachungen.

1) Das Repartitions- und Hebungsregister einer über den städtischen Antheil der Donnerschweer Sielacht repartirten Sielumlage für 1878 von 5 M 40 s pro Hectar liegt vom 24.—31. d. Mts. in der Registratur des Magistrats zur Einsicht der Genossen offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 August 19.  
v. Schrendf.

2) Der in gemeinschaftlicher Berathung des Magistrats und des Gesamtstadtraths festgestellte Entwurf eines Statuts, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften für die Stadtgemeinde Oldenburg, liegt vom 28. d. Mts. bis zum 11. f. Mts. in der Registratur des Rathhauses zur öffentlichen Einsicht und Abgabe etwaiger Erklärungen Seitens der Gemeindebürger aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 August 22.  
v. Schrendf.

## Öffentliche Sitzung des Stadtmagistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 9. August 1878.

(Schluß.)

III. vom Stadtrath:

6. Die Rechnung der Stadtcasse pro 1876/77 wurde nach den Anträgen der Decisionscommission festgestellt und die Nachbetwillingung der Voranschlagsüberschreitungen ausgesprochen.



7. Die Rechnung der Mittel- und Volksschulen pro 1876/77 wurde nach den Anträgen der Decisionscommission festgestellt und die Nachbewilligung der Voranschlagsüberschreitungen ausgesprochen.

8. In Bezug auf die diesjährige Nationalfeier wurde beschlossen, die Herren Wiebking, Helmerichs und Högl als Comite für dieselbe zu wählen, mit dem Auftrage, dahin zu wirken, daß die Enthüllung des Kriegerdenkmals am 2. September d. J. stattfinde. Falls die Enthüllung des Kriegerdenkmals am 2. September d. J. in Verbindung mit der Nationalfeier stattfinden wird, wurden für die Feier 750 *M* aus städtischen Mitteln zur Verfügung gestellt. Falls jedoch die Verbindung der beiden Festlichkeiten nicht zu ermöglichen ist, soll von einer Feier in früherer Weise abgesehen werden und wird das Comite alsdann ersucht, sich an den Kirchenrath zu wenden um am 2. September d. J. die Abhaltung eines Festgottesdienstes zu erwirken.

9. Der Antrag des Magistrats:

1. ihm zur Anschaffung zweier Schirmgestelle für die Stadtknabenschule 24 *M* zur Disposition zu stellen,
2. die Platte zum Abbruch zu verkaufen,
3. zur Anschaffung eines Schulpults und dreier Bänke 70 *M* zum Voranschlag der Mittel- und Volksschulen nachzubewilligen,

wurde angenommen.

11. Zur Anschaffung von Spritzen-Utensilien für die Turnerfeuerwehr wurden dem Antrag des Magistrats gemäß 744 *M* bewilligt.

12. Zur Prüfung der Frage über die Herstellung einer Bade-Anstalt für Damen wurde eine Commission, bestehend aus den Herren Tenge und Helmerichs niedergesetzt, welche sich mit Commissarien des Magistrats zu benehmen haben.

### **Öeffentliche Sitzung des Magistrats und Stadtraths am 20. August 1878.**

Es wurde verhandelt:

I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

1. Nachdem der Versammlung mitgetheilt worden, daß die als Vertreterin der Lehrerin von Cölln erwählte Lehrerin Kreyenberg nachträglich abgelehnt habe, wurde beschlossen, die Lehrerin Fräulein Schauenburg aus Mörs mit der fraglichen Vertretung bis Ostern 1879 gegen eine Vergütung von 750 *M* zu betrauen.



II. vom Stadtrath:

2. Auf Antrag des Magistrats vom 16. August d. J. wurden für Anschüttung des Spielplatzes der Stadtmädchenschule mit Sand und Schlacken 152 *M* zubewilligt.

3. Der in der vorigen Sitzung in Bezug auf die Nationalfeier gefasste Beschluß wurde dahin modificirt, daß eine derartige wie in früheren so auch in diesem Jahre unter allen Umständen begangen werden solle und wurden dem Festcomite für die Instandsetzung des Festes 600 *M* aus städtischen Mitteln zur Verfügung gestellt.

Die **Hauptjahresveranlagung der Einkommensteuer** in der Stadtgemeinde Oldenburg pro 1878 79 hat in der Zeit vom 27. Mai bis 31. Juli 21 Sitzungen, deren jede ca. 3 Stunden gedauert hat, im Ganzen also ca. 60 Stunden erfordert.

Das Steuer-Ergebniß war

1878 79 . . . . .	138 423 <i>M</i> — <i>S</i>
1877/78 . . . . .	135 819 <i>M</i> 50 <i>S</i>
1876/77 . . . . .	132 033 <i>M</i> — <i>S</i>

im ersteren Jahr also 2603 *M* 50 *S* mehr als im zweiten, und 6390 *M* mehr als im dritten Jahre.

Die Zahl der Steuerpflichtigen, d. h. der selbständig zur Steuer veranlagten Personen betrug

1878/79 einschl. Kläbemannsstift . . .	5943
1877/78 desgleichen . . . . .	5634
1876/77 ohne das Kläbemannsstift . . .	5301.

Der Zuwachs gegen das zweite Jahr ist sonach 309, und gegen das dritte Jahr 642.

Die Anzahl der Steuerpflichtigen einschl. der Familien- bzw. Haushaltungsmitglieder war

1878/79 excl. Auswärtige hier steuerpflichtige Personen und incl. Kläbemannsstift ca. . . . .	18700
1877 78 desgl. desgl. ca. . . . .	18000
1876 77 excl. Auswärtige und excl. Kläbemannsstift	17200
Zunahme seit 1877 . . . . .	700
"    "    1876 . . . . .	1500.

Auf Grund der §§ 52 und 53 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. August 1876, betr. **feuerpolizeiliche Vorschriften**, treten an die Stelle des Statuts IV. Feuer-Ordnung für die Stadtgemeinde Oldenburg, folgende Bestimmungen:

§ 1.

Alljährlich im Herbst findet in der Stadtgemeinde eine Visitation von Haus zu Haus darnach Statt, ob die feuerpolizeilichen Vorschriften überall befolgt werden.



Die Vornahme dieser Visitation liegt, soweit der Magistrat sie nicht etwa selbst ausführen will, den Rottmeistern bezw. Bezirksvorstehern ob, welchen Polizeiofficialen, Schornsteinfeger und sonstige Sachverständige zugeordnet werden.

Auch hat eine Betheiligung der Brandcasseschätzer bei diesen Visitationen in der Weise einzutreten, daß dieselben alle 5 Jahre die sämtlichen Gebäude der Stadtgemeinde besichtigt haben müssen. Die Visitation erstreckt sich nicht auf die zu Wohnungen für die Großherzogliche Familie bestimmten Gebäude. Visitationen einzelner Gebäude können jeder Zeit angeordnet werden.

## § 2.

Die Beseitigung der bei der Visitation oder auch sonst befundenen Mängel und Ordnungswidrigkeiten erfolgt auf dem in Artikel 34 der revidirten Gemeinde-Ordnung vorgesehenen Wege, unbeschadet des dem Stadtmagistrate nach Artikel 7 des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Einrichtung der Aemter, zustehenden weiteren Rechts.

## § 3.

Diesen Visitationen hat sich jeder Bewohner zu unterwerfen und sind den besichtigenden Officialen sämtliche Räume der Gebäude offen zu stellen.

Die Visitationen sind kostenfrei, sofern sie nicht in Folge eines Verschuldens nöthig geworden sind.

## § 4.

Ueber die Visitationen haben die Rottmeister bezw. Bezirksvorsteher baldthunlichst dem Magistrate Bericht zu erstatten.

## § 5.

Jeder ist verpflichtet, mit Feuer vorsichtig umzugehen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, auch seine Hausgenossen zu dieser Vorsicht ernstlich anzuhalten.

## § 6.

Die erforderliche polizeiliche Erlaubniß zur Errichtung einer neuen Feuerstätte oder Verlegung einer bereits vorhandenen an einen andern Ort (§ 368 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs) wird vom Stadtmagistrate erteilt.

## § 7.

Eine offene Feuerstätte darf nur auf einer Lehmdiele, einem Steinpflaster oder einer sonstigen feuerfesten Unterlage angelegt werden. Wenn sie in einer Entfernung von weniger als 1 m von einer Wand angelegt ist, muß sie eine massive Mauer oder eine steinerne oder eiserne Platte von mindestens 2 m Höhe zur Rückwand haben. (Fortsetzung folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.